

Hamm, den 04.05.09

Sondermeldung

CMA-Abgabe: BLE verliert weitere Verfahren

Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung verlängert Widerspruchsfrist auf 1 Jahr. Nach Gerichtsbeschluss muss BLE zahlen

Vor dem Verwaltungsgericht Köln hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weitere Verfahren in Sachen Absatzfonds-Abgaben verloren. Am 30. April ging es in drei Verfahren von verschiedenen Geflügel-Unternehmen mit Eierpackstellen darum, ob die Unternehmen bei Widersprüchen gegen Abgabenbescheide der BLE die Widerspruchsfrist von einem Monat eingehalten haben.

Die 13. Kammer kam zu dem Schluss, dass in allen drei Fälle nicht die Monatspflicht, sondern eine Jahresfrist anzusetzen ist, weil die Rechtsmittelbelehrung, die die BLE an die Unternehmen herausgegeben hat, so formuliert war, dass für die beitragspflichtigen Unternehmen nicht eindeutig erkennbar war, wann die Widerspruchsfrist beginnt und folglich endet.

Wie bei Eierpackstellen üblich, meldeten die Unternehmen selbst an die BLE die Zahl der verkauften Eier und errechneten daraus auch selbst den Abgaben-Betrag. Dazu nutzten sie Formblätter der BLE. Auf diesen Formblättern war auch schon die Rechtsmittelbelehrung abgedruckt. Die war so formuliert, dass die Widerspruchsfrist einen Monat „nach Bekanntgabe“ des „Abgabenbescheides“ beträgt. Die Richter stellten aber fest, dass es weder einen förmlichen Bescheid noch eine Bekanntgabe gab, denn die Unternehmen schickten das Formular ab, bekamen aber keinen Bescheid zurückgeschickt, der folglich auch nicht bekanntgegeben werden konnte. Mit einiger „gedanklicher Akrobatik“ – so formulierte der Vorsitzende Richter der 13. Kölner Kammer – könne man jedoch laut Rechtsprechung in dem Akt der Entgegennahme der Beitragsmeldung bei der BLE, also quasi mit dem

Eingangsstempel bei der BLE, eine Art Bescheid-Ausstellung konstruieren. Und die erfolgte Entgegennahme und Prüfung seitens der BLE sei – mit noch mehr „Akrobatik“ – als Bekanntgabe zu werten. Wann das alles bei der BLE geschehen sei, das jedoch sei für die meldenden Unternehmen überhaupt nicht erkennbar gewesen. Folglich sei für die Unternehmen auch nicht eindeutig gewesen, wann nun die Widerspruchsfrist beginnt und wann sie dann auch endet.

Die Richter stützten ihren Beschluss allein auf die unzureichende Rechtsmittelbelehrung. Diese führt nun dazu, dass nicht die von der BLE angegebene Monatsfrist, sondern die Jahresfrist zur Geltung kommt. Das wiederum führt dazu, dass den erst nach einem Monat eingereichten Widersprüchen der Unternehmen stattgegeben wurde und die BLE die Abgabebeträge an die Firmen zurückzahlen muss: 1.700 Euro an ein Unternehmen im Münsterland für ein Halbjahr, zusammen 68.000 Euro an ein Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein für zwei Halbjahre und 660 Euro an ein sächsisches Unternehmen für ein Halbjahr.

In einem vierten Verfahren ging es um Zinsansprüche einer Gartenbau-Genossenschaft aus Abgaben, die von der BLE bereits zurückgezahlt worden sind, aber bisher ohne Zinsen anzusetzen. Die Richter schlugen den Parteien einen Vergleich vor, doch die BLE lehnte nach Rücksprache mit dem Ministerium BMELV ab. Das quittierte der Vorsitzende Richter mit dem Satz: „Denn sie wissen nicht, was sie tun“. Nun wird es ein Urteil geben.

Ulrich Jasper